



Protokollauszug Gemeinderat

87.02.03 Feuerschau, Brandverhütung: Rapporte, Verfügungen

**Feuerschutz / Feuerverbot in Wald und Waldesnähe /
Allgemeinverfügung / Präsidialentscheid vom 23. Juni 2023**

Sachverhalt

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rüthi herrscht seit längerer Zeit grosse bzw. erhebliche Trockenheit und eine Wald- und Flurbrandgefahr (Stand 23. Juni 2023: erhebliche Gefahr). Soweit in den letzten Wochen Regen gefallen ist, war er nicht ausreichend, um die Gefährdung für Wald- und Flurbrände zu verringern. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit daher Massnahmen zu ergreifen.

Seitens der kantonalen Behörden wurden bislang noch keine Verfügungen in Bezug auf Feuerverbote erlassen.

Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen – nach Möglichkeit über eine längere Zeitspanne – notwendig. Heftige, kurze Regenschauer vermögen in den trockenen Boden nicht einzudringen und fliessen zu rasch oberflächlich ab.

In Absprache mit den Verantwortlichen der Gemeindedienste, Forst Rüthi-Lienz AG und der Feuerwehr Rüthi-Lienz ist ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (200 m) auf dem ganzen Gemeindegebiet auszusprechen. Damit eingeschlossen sind das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren. Das Verbot gilt ab sofort bis auf Widerruf.

Erwägungen

Nach Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) kann der Gemeinderat unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Diese Vorschriften des Gemeinderates unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Da ein möglicher Feuerausbruch auf dem Gemeindegebiet zurzeit zu Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Das Entfachen von Feuer im Wald und in Waldesnähe (200 m) ist ab sofort gänzlich zu unterlassen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat Rüthi erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 VRP folgende Allgemeinverfügung:

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rüthi gilt ab sofort bis auf Widerruf ein Feuerverbot (Entzünden von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren) **in Wald und Waldesnähe (200 m).**

2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Veröffentlichung des Verbots erfolgt am Montag, 26. Juni 2023, im amtlichen Publikationsorgan (Publikationsplattform) sowie sofortige Aufschaltung auf der Website der Gemeinde Rüthi.

Rechtsmittel

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Mitteilung durch Protokollauszug an

- Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St Gallen
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Gebäudeversicherung St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen
- Feuerwehr Rüthi-Lienz, Matthias von Rotz
- Forst Rüthi-Lienz AG, Sascha Kobler, Plonastrasse 20, 9464 Rüthi (Rheintal)
- Gemeindedienste, Martin Fässler
- Akten 2023-172

Die Richtigkeit bescheinigen

Gemeinderat Rüthi SG



Irene Schocher
Gemeindepräsidentin



Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin